

## Vorwort

Die Autorin hat mich in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vereins gegen Rechtsmissbrauch e.V. (VGR) gebeten, ein Vorwort zu ihrem neuen Sachbuch zu schreiben, dem ich gerne nachkomme. Ich meine, dass ich mir, was die Zustände in Rechtsprechung angeht, ein zutreffendes Urteil erlauben kann, da ich mich seit mehr als 25 Jahren als Vorsitzender des VGR mit den Missständen in der Justiz beschäftige. Da ein beträchtlicher Teil dieses Buchs sich mit dem Verhalten der Justiz beschäftigt, werde ich erläutern, warum die Rechtsprechung öfter als allgemein angenommen, sich nicht an Gesetz und Recht hält.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen auch dazu, ein Missverständnis vieler Bürgerinnen und Bürger zu beseitigen, die meinen, die Gesetze seien verantwortlich dafür, dass Richter gewissermaßen gezwungen sind, dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit nicht so gerecht zu werden, wie sie dies erwarten, bzw. meinen, darauf einen Anspruch zu haben. Gemäß § 38 DRiG (Richtereid) schwört jede Juristin und jeder Jurist bevor sie/er zum/zur Richter/in ernannt wird, u. a. „*nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen*“. Der Anspruch besteht also kraft gesetzlicher Vorschrift. Warum die Rechtsprechung sich oft nicht an Gesetz und Recht hält, ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

Ein wesentliches Element der funktionierenden, repräsentativen Demokratie und damit des Rechtsstaates ist die Gewaltentrennung. Gemäß demokratischem Selbstverständnis sollen die staatlichen Gewalten (gesetzgebende, gesetzesvollziehende und rechtsprechende Gewalt) sich gegenseitig kontrollieren. Die gegenseitige Kontrolle soll die Mäßigung der Staatsgewalten bewirken. Bezogen auf die Rechtsprechung bedeutet dies, dass deren Kontrolle die Bürgerin/den Bürger vor richterlicher Willkür und/oder vor Fehlentscheidungen schützen soll. Im Gegensatz zur gesetzgebenden und

zur gesetzesvollziehenden Gewalt ist die rechtsprechende Gewalt keiner direkten Kontrolle ausgesetzt. Die Rechtsprechung kontrolliert sich selber. Offenbar geht dies über ihre Kraft. Die der Rechtsprechung auferlegte Selbstkontrolle soll durch folgende Vorschriften gewährleistet werden:

1. § 339 Strafgesetzbuch (Rechtsbeugung)
2. § 26 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz (Dienstaufsicht)

Gemäß Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) ist die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Letztverbindliche Instanz für die zur Auslegung und Anwendung dieser beiden gesetzlichen Vorschriften ist der Bundesgerichtshof (BGH). Die folgenden Ausführungen belegen, dass der BGH diese Rechtsnormen gesetzwidrig auslegt und anwendet, so dass sie nur noch sehr eingeschränkt wirken können.

#### 1. Gesetzwidrige Auslegung und Anwendung des § 339 StGB (Rechtsbeugung)

Die Professoren Bemann, Seebode und Spendl werfen dem BGH als höchstem Strafgericht unseres Landes in der Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1997, Seiten 307ff, vor, diese Strafvorschrift gesetzwidrig einzuschränken. Gemäß ständiger Rechtsprechung des BGH soll nur der „elementare“, also der „schwerwiegende“ Rechtsbruch den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllen und damit strafbar sein. Dies, so die drei Professoren, missachtet den Gesetzeswortlaut.

Die einschränkende, gesetzwidrige Auslegung und Anwendung des § 339 StGB hat dazu geführt, dass seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland nur wenige Richter wegen Rechtsbeugung verurteilt worden sind. Diese gesetzwidrige Spruchpraxis des BGH hat die abschreckende Wirkung

kung dieser Strafvorschrift nahezu ausgehöhlt und zu einem Selbstschutz richterlichen Fehlverhaltens geführt. Professor Spendl kommentiert das Ergebnis dieser gesetzwidrigen Auslegung und Anwendung im Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 10. Auflage 1988, § 336 (jetzt § 339), Randnummer 3, zutreffend wie folgt:

„Dass die Rechtsbeugung ein sehr selten begangenes Delikt sei, wird oft behauptet, ist aber leider eine schon nicht mehr fromme Selbstäuschung; richtig ist, dass sie nur selten strafrechtlich verfolgt und noch seltener rechtskräftig verurteilt wird.“

Die zuvor genannten Professoren schlagen daher in der ZRP 1997, 307f vor, auch die minder schwere Rechtsbeugung zu bestrafen, und zwar mit mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe. Die Politik wäre im Interesse der sachgerechten Rechtspflege (des Rechtsstaates) verpflichtet, diesen dringend nötigen Reformvorschlag zu verwirklichen.

#### 2. Gesetzwidrige Auslegung und Anwendung des § 26 Abs. 2 DRiG (Dienstaufsicht)

Gemäß ständiger BGH-Rechtsprechung unterliegt der Kernbereich der richterlichen Tätigkeit nur dann der Dienstauf- sicht, wenn es sich um eine offensichtliche Fehlentscheidung (Fehlurteil) handelt (BGHZ 70, Seite 4). Der BGH-Richter a.D. Dr. Herbert Arndt hat in der Deutschen Richterzeitung (DRiZ) 1978, Seite 78, darauf hingewiesen, dass die „Offensichtlichkeit“ im Gesetz keine Stütze findet. Die Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift durch den BGH verstößt gegen den Gesetzeswortlaut, und ist somit gesetzwidrig. Dr. Arndt schreibt in seinem Aufsatz „Grenzen der Dienstauf- sicht über Richter“ (DRiZ 1974, Seiten 248ff) auf Seite 251: